



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **17.12.2019**
Beginn: **19:00** Uhr
Ende: **19:55** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **10.12.2019**

ANWESEND WAREN:
Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**
Vizebürgermeister **Otto Kärle**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. GV. Hansjörg Falger | 2. GV. Hans Peter Höfler |
| 3. GR. M. Sc. Eduard Köck | 4. GR. Peter Haider (entschuldigt) |
| 5. GR. Koch André | 6. GR. Mag. Christian Gruber |
| 7. GR. Simon Ginther | 8. GR. Patrick Gamper |
| 9. GR. Thomas Sonnweber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN: Gr. **Peter Haider**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 21.11.2019 sowie der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe
3. Grunderwerbsansuchen Familie Kerle Andre und Michaela (Gst. Nr. 2730 oder Gst. Nr. 2080 im Bereich Blockau neu parzellierte Flächen)
4. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 24.10.2019 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 21.11.2019 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 10.12.2019 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

10 Ja

Bgm. Außerhofer bringt den Antrag ein, die Tagesordnung um einen Punkt zu erweitern. Bei dem Punkt handelt es sich um ein Grunderwerbsansuchen von Franz Falger um den Kauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 2522/1. Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung zur Tagesordnung zu. Da es keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt, bittet der Bürgermeister um die Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

10 Ja

Pkt. 2 Beschlussfassung über die Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe

Bgm. Außerhofer erläutert den Tagesordnungspunkt. Da das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz die Gemeinden ab 2020 verpflichtet, eine Abgabe für die als Freizeitwohnsitz verwendeten Wohnsitze einzuheben, hat jede Gemeinde noch in diesem Jahr eine Verordnung über die Höhe der Abgaben zu beschließen. Das Gesetz legt hier den Gemeinden einen Kostenrahmen mit Mindest- und Höchstgebühren vor. Der Gemeinderat hat somit anhand des Verkehrswertes festzulegen, in welcher Höhe die Gebühren für die jeweiligen Wohnsitzgrößen eingehoben werden. Weiters kann eine Gemeinde auch unterschiedliche Gebühren für einzelne Ortsteile festlegen. Bgm. Außerhofer berichtet, dass im Planungsverband besprochen wurde, möglichst einheitliche Werte in den Verbandsgemeinden zu beschließen. Die Gemeinden Elmen und Forchach haben im Zuge der Erhebungen zum Verkehrswert entschieden, den jeweiligen Mittelwert der Mindest- und Höchstgebühren zu beschließen. Die Gemeinde Hinterhornbach hat aufgrund des niedrigeren Verkehrswertes hingegen die Mindestgebühren beschlossen. Vorderhornbach hat wiederum die Mindestgebühr plus einen Aufschlag von 40 % beschlossen. Der Bürgermeister schlägt daraufhin vor, sich an das Model der Gemeinden Elmen und Forchach anzuschließen.

Bgm. Außerhofer bittet Sekr. Lechleitner, dem Gemeinderat anhand einer Präsentation, genauere Einzelheiten über die zu beschließende Verordnung darzulegen.

Nach einer Diskussion im Gemeinderat, in der unter anderem die Höhe der einzelnen Abgaben besprochen wird, die Möglichkeit unterschiedliche Preise für einzelne Ortsteile festzulegen diskutiert wird, dem Gemeinderat eine Zusammenstellung der Freizeitwohnsitzerhebung aus dem Jahre 2018, in welcher die damals bewilligten Freizeitwohnsitze ersichtlich sind, vorgezeigt wird und über die Modalitäten über den Vollzug zur Einhebung der Abgaben gesprochen wurde, bittet Bgm. Außerhofer um die Abstimmung.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stanzach vom 17.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Stanzach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis
10 Ja

Abschließend informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass allen Mandataren ein Informationsschreiben über die Einzelheiten des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes übermittelt wird. Weiters werden auch alle Gemeindebürger durch einen eigenen Postwurf über die ab 2020 geltende Rechtslage informiert.

Pkt. 3 Grunderwerbsansuchen Familie Kerle Andre und Michaela (Gst. Nr. 2730 oder Gst. Nr. 2080 im Bereich Blockau neu parzellierte Flächen)

Bgm. Außerhofer verliert das Grunderwerbsansuchen der Familie Kerle. Familie Kerle sucht um eines der Grundstücke mit der Nummer 2730 oder 2080 aus dem neuparzellierten Baugebiet in der Blockau an.

Gr. Koch und Bgm. Außerhofer wären dafür, dass der Familie ein Grundstück zugewiesen wird, nämlich das Grundstück Nr. 2730. Vzbgm. Kärle wäre dafür, die Antragsteller selbst entscheiden zu lassen. Gr. M. Sc. Köck und Gv. Höfler schließen sich der Meinung von Vizebürgermeister Kärle an.

Im Gemeinderat wird auch diskutiert, das Grundstück Nr. 2080 bis auf Weiteres nicht mehr zum Verkauf anzubieten, damit dieses Grundstück noch als Pufferzone bestehen bleibt. Dies wurde nach Bericht von Bgm. Außerhofer auch von DI Machenschalk vorgeschlagen. Durch diese Pufferzone kann der derzeitige Siedlungscharakter erhalten bleiben.

In der Diskussion über den Verkaufspreis, wird von Gr. Mag. Gruber angeregt, den Immobilienertragssteuersatz gleich in den Verkaufspreis einzubeziehen bzw. dies im Beschluss einzugliedern. Es wird somit vom Gemeinderat ein Grundstückspreis von 61,46 Euro pro m² zzgl. der anfallenden Immobilienertragsteuer festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Nr. 2730 im Ausmaß von 547 m², an die Antragsteller zu einem Kaufpreis von 61,46 Euro / m² zuzüglich Immobilienertragssteuer, zu verkaufen. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an die Grundstückswerber übermittelt.

10 Ja

Pkt. 4 Grunderwerbsansuchen Franz Falger zum Erwerb einer Teilfläche aus dem Gst. Nr. 2522/1

Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen von Herrn Falger. Da Herr Falger im Ortsteil Äule einen Stadel auf dem Grundstück Nr. 2473 besitzt, ein Teil des Anbaus sich jedoch auf dem Gst. Nr. 2522/1 befindet, würde Herr Falger gerne die Teilfläche im Ausmaß seines Anbaus (15 m²) aus dem Gst. Nr. 2522/1 erwerben. In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 wurde vom Gemeinderat die Thematik mit den Städeln im Äule bereits behandelt. Im Zuge der damals beschlossenen Umwidmung wurde auch beschlossen, den Eigentümern den Kauf der benötigten Flächen im Ausmaß der darauf befindlichen Gebäude, zu ermöglichen.

Die Preiserhebung hat einen Verkaufspreis von 46,99 Euro / m² für diese Zone ergeben. Dieselbe Preiskategorie wurde damals auch beim Grunderwerb von Gemeinderat Mag. Gruber angewandt. Der Gesamtpreis beträgt sohin 704,85 Euro (exkl. Immobilienverkehrssteuer).

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2522/1 im Ausmaß von 15m² zum Preis von 46,99 Euro pro m² zzgl. Immobilienverkehrssteuer an Herrn Franz Falger. Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Stanzach sind zwingend einzuhalten und werden an den Grundstückswerber übermittelt.

10 Ja

Pkt. 5 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Bgm. Außerhofer berichtet über die kürzlich stattgefundene Gemeindevorstandssitzung. Es wurde unter anderem die Schneeräumung diskutiert. Künftig wird die Schneeräumung in den Morgenstunden (vor 7:30 Uhr) und am Wochenende sowie an Feiertagen von Herrn Christian Lotter aus Namlos durchgeführt. Herr Lotter wird nach tatsächlich angefallenen Stunden bezahlt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet die Sitzung um 19:55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat